

# Abschrift

VG 11 A 296.96

C 1256



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Meldebehörde muss eine  
Anmeldung auch bei Verstoß  
gegen eine ausländerbehördliche  
Anlage sowie bei fehlender  
Abmeldebescheinigung vor-  
nehmen.

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Antragsgegner,

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krackhardt,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Deppe und  
den Richter Klinski

am 26. Juli 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,  
die Antragstellerin für die Wohnung [REDACTED] in  
[REDACTED] Berlin anzumelden und ihr darüber eine amtliche Meldebestätigung  
auszustellen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 4.000,-- DM festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin, eine Asylbewerberin, ist bislang in Leipzig gemeldet. Zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt bis Oktober 1995 zog sie, obwohl ihre Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bereich der Ausländerbehörde [REDACTED] beschränkt war, in die Wohnung des deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] in [REDACTED] Berlin. Sie beabsichtigt, diesen zu heiraten, und benötigt dafür eine „Aufenthaltsbescheinigung“ der Meldebehörde. Die für die Wohnung zuständige Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin lehnte die Anmeldung ab, weil die Antragstellerin keine Abmeldebestätigung der Stadt [REDACTED] vorlegte. Hiergegen hat die Antragstellerin mit am 19. März 1996 eingegangenem Schriftsatz vom 17. März 1996 Klage erhoben - VG 11 A 297.96 - und zugleich die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt.

Ihr sinngemäßer Antrag.

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie für die Wohnung [REDACTED] in [REDACTED] Berlin anzumelden und ihr darüber eine amtliche Meldebestätigung auszustellen,

ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach Auffassung der Kammer hat die Antragstellerin in diesem Sinne sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund besteht darin, daß die Antragstellerin heiraten will und dafür eine Meldebestätigung benötigt. Ein Abwarten mit der Heirat bis zur Entscheidung über die Hauptsache erscheint nicht zumutbar. Das gleiche gilt hinsichtlich der Möglichkeit des Nachweises durch ihre noch vorhandene Anmeldung in [REDACTED], denn das Melderegister der Stadt [REDACTED] ist insoweit unrichtig.

Die Antragstellerin ist dort, wovon auch der Antragsgegner ausgeht, nämlich nicht mehr wohnhaft. Daß die Antragstellerin insoweit abmeldepflichtig ist, ändert nichts an der Tatsache, daß sie dort nicht mehr wohnt. Daß der Fortzug aus [REDACTED] ausländerrechtlich nicht gestattet war, berührt nicht das Melderecht. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist nicht Voraussetzung der Anmeldung.

Die Antragstellerin mußte vor ihrem gerichtlichen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht das Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 VwGO abwarten. Das folgt im Hinblick auf das von ihr glaubhaft gemachte Eilinteresse schon aus dem Sinn und Zweck der einstweiligen Anordnung.

Dem Erlaß der einstweiligen Anordnung steht auch nicht das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Denn auf andere Weise ist die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG nicht möglich, und es erscheint nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage auch überwiegend wahrscheinlich, daß die Antragstellerin in der Hauptsache obsiegen wird.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 MeldeG Bln hat sich, wer eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Wohnung ist im Sinne des § 16 Satz 1 MeldeG Bln jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt wird. Der Antragsgegner bestreitet nicht, daß die Antragstellerin in der im Antrag bezeichneten Wohnung tatsächlich wohnt, mithin diese Wohnung im Sinne der §§ 11 und 16 MeldeGBln bezogen hat. Die Antragstellerin ist deshalb für diese Wohnung meldepflichtig.

Maßgebende Rechtsnorm für die Anmeldung und die Aushändigung einer amtlichen Bestätigung der Anmeldung ist § 15 MeldeG Bln. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift hat der Meldepflichtige einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben; sofern der Wohnungsgeber nicht auf dem Meldeschein unterschrieben hat, ist seine anderweitige schriftliche Bestätigung dem Meldeschein beizufügen. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daß, wer aus einer Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ausgezogen ist, bei der Anmeldung die amtliche Bestätigung über die Abmeldung vorlegen soll. Gemäß Abs. 3 der Vorschrift erhält der Meldepflichtige kostenfrei

von der Meldebehörde eine Bestätigung über die Meldung (amtliche Meldebestätigung), die u.a. die Anschrift enthält.

Dem Wortlaut der Bestimmung des § 15 MeldeG Bln ist nicht zu entnehmen, daß die Meldebehörde über die Anmeldung eine Entscheidung im Rechtssinne zu treffen hätte. Die Anmeldung als solche ist vom Gesetzgeber - nicht anders als die Berichtigung von Amts wegen gemäß § 9 Abs. 1 MeldeG Bln (vgl. hierzu Beschluß der Kammer vom 12. Juli 1996 - VG 11 A 261.96 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 29. März 1993 - 7 A 11526/92 -; VGH Mannheim, Beschluß vom 30. November 1992 - 1 S 2567/92, NVwZ 1993, 797) - nicht als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - ausgestaltet worden. Bei der Anmeldung handelt es sich um ein rein tatsächliches Verwaltungshandeln, dem keinerlei Regelungswirkung entnommen werden kann. Als Verwaltungsakt stellt sich jedoch die *Ablehnung* der Anmeldung durch die Meldestelle dar, denn die Ablehnung ist eine verbindliche Entscheidung, mit der das Anmeldebegehren zurückgewiesen wird. Insoweit hat sie auch unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Betroffenen.

Da das Gesetz der Meldebehörde keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Anmeldung gibt, ist es nur folgerichtig, daß es keine materiellen Voraussetzungen für eine etwaige Ablehnung beschreibt. Materiellrechtlich kann die Ablehnung nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine behauptete Tatsache unrichtig ist, denn sonst müßte diese Tatsache ohnehin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 MeldeG Bln berichtigt werden. Im übrigen ist eine Ablehnung nur möglich, wenn es an dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 MeldeG Bln beschriebenen Nachweis der Tatsache fehlt oder - wie aus Abs. 1 Satz 3 und 4 der Vorschrift zu entnehmen ist, die Person weder persönlich vorspricht noch sich durch eine geeignete (andere) Person vertreten läßt. Auch dieses Erfordernis steht im Sinnzusammenhang mit dem hinreichenden Nachweis der behaupteten Tatsache, der aus dem Zweck des Gesetzes folgt, zutreffende Meldedaten zu speichern.

Zu den Anmeldungsvoraussetzungen im Sinne des § 15 MeldeG Bln gehört jedoch entgegen der Ansicht des Antragsgegners im Falle des Zuzugs von auswärts nicht die Vorlage einer Abmeldebestätigung. Zwar „soll“ gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 MeldeG Bln, wer aus einer Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ausgezogen ist, bei der Anmeldung die amtliche Bestätigung über die Abmeldung vorlegen, sofern nicht die Pflicht zur Abmeldung gemäß § 11

Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes entfällt. Damit bringt das Gesetz aber nicht zum Ausdruck, daß die Vorlage der Abmeldebestätigung notwendige Voraussetzung für die Anmeldung ist. Mit der Soll-Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 MeldeG Bln wird nach Auffassung der Kammer vielmehr lediglich bezweckt, daß die - selbständige - Verpflichtung zur Abmeldung im Falle des Auszuges (vgl. dazu § 15 Abs. 2 MeldeG Bln) gegenüber der für die frühere Wohnung zuständigen Meldebehörde auch tatsächlich befolgt wird, um die dortige Speicherung unrichtiger Daten und die sonst notwendige Berichtigung von Amts wegen zu vermeiden.

Erforderlich, aber auch ausreichend, für die Registrierung als angemeldet ist die Vorlage vollständiger und zutreffender Unterlagen über das Beziehen einer Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 1 i.V.m. § 16 MeldeG Bln. Der melderechtliche Begriff des Beziehens einer Wohnung ist rein tatsächlicher Natur. Mehr als der Beleg dieser Tatsache kann nicht verlangt werden (vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 1991, 354).

Das folgt aus dem Sinnzusammenhang des § 15 MeldeGBln mit den §§ 9, 11 und 16 des Gesetzes. Würden die Entgegennahme der Anmeldeunterlagen und die Eintragung im Melderegister von der Vorlage einer Abmeldebestätigung abhängig gemacht, so würde entgegen den § 9 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 1 und 16 MeldeG Bln nicht gespeichert, daß der Betroffene die von ihm tatsächlich bewohnte Wohnung bezogen hat. Damit wäre das Melderegister insoweit unrichtig und müßte an sich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 MeldeG Bln von Amts wegen berichtigt werden. Konkret hätte eine Anmeldung von Amts wegen zu erfolgen. Eine derartige, in sich widersprüchliche Vorgehensweise kann aber nicht Sinn der Vorschriften zur An- und Abmeldung sein. Die Verpflichtung zur Abmeldung kann - ohne daß dies ausdrücklich gesetzlich geregelt wäre - nicht als höherrangig gegenüber dem Erfordernis der Speicherung zutreffender Daten behandelt werden. Erst recht kann es nicht Sinn der gesetzlichen Vorschriften zur Abmeldung sein, mit der Forderung nach Vorlage einer Abmeldebestätigung faktisch zu verhindern, daß der Betroffene seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 MeldeG Bln nachkommt.

Bestätigt wird diese Auslegung Berliner Landesrechts auch durch die Tatsache, daß der Berliner Gesetzgeber hinsichtlich der Vorlage von Abmeldebestätigungen bei der Anmeldung - anders als die Gesetzgeber der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen

und Sachsen-Anhalt - lediglich eine Soll-Vorschrift geschaffen hat, während es in den Regelungen der oben aufgeführten Ländern jeweils heißt, bei der Anmeldung „ist“ die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, soweit eine Abmeldung erforderlich sei (vgl. Abdruck in Medert/Süßmuth/Dette-Koch, Melderecht des Bundes und der Länder, Band 1). Wenn ein Land - z.B. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - die Beibringung einer Abmeldebestätigung für die Anmeldung verpflichtend vorsieht, so dürfte das nicht zu beanstanden sein. Eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung besteht nach dem MeldeG Bln jedoch nicht.

Der Auffassung des Gerichts steht auch nicht entgegen, daß es in den „Allgemeinen Hinweisen“ auf dem amtlichen Vordruck zur Anmeldung bei der Meldebehörde (Anlage 1 zu § 2 Nr. 1 DVO MeldeG Bln) unter A., Abs. 5 Satz 1, heißt: „Bei der Anmeldung ist die Abmeldebestätigung für die bisherige Wohnung vorzulegen“. Rechtsgrundlage des § 2 DVO MeldeG Bln ist § 15 Abs. 4 MeldeG Bln. Danach bestimmt der Senator für Inneres durch Rechtsverordnung das Muster der Meldescheine und der amtlichen Meldebestätigung. Die Vorschrift ermächtigt den Ordnungsgeber demnach nicht dazu, über das Gesetz hinausgehende Voraussetzungen für die Anmeldung - wie die Vorlage einer Abmeldebestätigung - aufzustellen. Der Vordruck steht insoweit nicht im Einklang mit der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung.

Im übrigen bietet der Fall Anlaß zu der Klarstellung, daß die Anmeldung bzw. deren Verweigerung und die Forderung nach Vorlage einer Abmeldebestätigung keine Instrumente zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Ge- und Verbote sind. Insoweit sind die Meldebehörden auf die Anwendung des § 76 Abs. 2 AuslG sowie der Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AusIDÜV - beschränkt, die es den zuständigen Ausländerbehörden ermöglichen, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Ein Verstoß gegen eine im Rahmen des Ausländerrechts festgelegte räumliche Beschränkung rechtfertigt keine Ausnahme von der auf den Meldegesetzen beruhenden Verpflichtung der jeweiligen Meldebehörde, zutreffende Daten zu speichern.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 13 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung. Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist sie spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Krackhardt

Dr. Deppe

Klinski

Hof.